



Swiss Jet Ltd.
P.O. Box 303
CH-8058 Zurich-Airport

Phone +41 (0)44 816 90 00
Fax +41 (0)44 816 90 09
operation@swiss-jet.ch
swiss-jet.ch

MwSt-Nr. 449 852

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Swiss Jet Ltd.

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SWISS JET LTD.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Passagier, ein Absender von Fracht oder Auftraggeber mit Swiss Jet Ltd. vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Beförderung nicht schriftlich, elektronisch oder auf sonstige Weise dokumentiert ist, insbesondere auch wenn keine Auftragsbestätigung und/oder kein Flugschein ausgestellt wurden.

II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Bezahlung des Fluges

- 1.1 Mit der Reservierung eines Fluges mit einem Helikopter oder Flächenflugzeug schliesst der Auftraggeber und/oder Passagier einen Vertrag mit Swiss Jet ab. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Swiss Jet bestätigt die Reservation wenn möglich schriftlich per Fax oder per E-Mail. Vor dem Flug stellt Swiss Jet einen Flugschein aus. Dieser kann in Ausnahmefällen auch ein Fax oder eine E-Mail sein. Hat der Auftraggeber oder Passagier den Flug zusammen mit anderen Personen reserviert, kann Swiss Jet für alle einen gemeinsamen Flugschein ausstellen (Kollektivflugschein). Diese Bedingungen gelten auch, wenn Swiss Jet keinen Flugschein ausstellt (z.B. bei Zusteigen im Gelände).
- 1.3 Der Flugschein ist gleichzeitig der Gepäckschein für die Beförderung des Gepäcks. Swiss Jet befördert das Gepäck, sofern der Platz und die Sicherheitsvorschriften dies zulassen. Das Gepäck muss vor Antritt des Fluges explizit mit Swiss Jet abgesprochen werden. Ein Gepäckstück darf in der Regel höchstens die Dimensionen 80 x 40 x 30 cm aufweisen und das Gepäck darf maximal 20 Kilo pro Passagier wiegen. Reisen mehrere Passagiere in einer Gruppe, können die Gewichtslimiten gesamthaft berechnet werden; die Dimensionen pro Gepäckstück gelten unverändert.
- 1.4 Der Passagier teilt Swiss Jet bei der Reservation mit, wenn sich im Gepäck empfindliche Gegenstände (z.B. sensible oder stossempfindliche Geräte) befinden.
- 1.5 Aus Sicherheitsgründen (insbesondere Gewichtslimiten) kann es notwendig sein, Gepäck separat zu befördern. Swiss Jet behält sich vor, Gepäck mit einem Strassentransport an den vereinbarten Bestimmungsort bringen zu lassen. Die Kosten für diese Transporte trägt der Passagier. Grundsätzlich dürfen keine Artikel im Helikopter respektive Flugzeug mitgeführt werden, die in der IATA-Liste der „Dangerous Goods“ aufgeführt sind, insbesondere Munition, Sprengstoff, leicht brennbare Flüssigkeiten, Gase sowie toxische oder radioaktive Substanzen. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Mitführen von Betäubungsmitteln.
- 1.6 Swiss Jet verpflichtet sich, den Passagier zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Preis an den Bestimmungsort zu befördern. Vom Passagier gewünschte nachträgliche Änderungen des Zeitpunkts des Fluges oder der Route sind nur mit dem Einverständnis von Swiss Jet möglich und können eine Preisänderung zur Folge haben.
- 1.7 Der Auftraggeber oder Passagier bezahlt den Flugpreis zum Zeitpunkt, den ihm Swiss Jet bei Abschluss des Vertrages bekannt gibt. Ist nichts Besonderes vereinbart, ist der Flugpreis vor Antritt der Reise zu bezahlen und kann Swiss Jet die Beförderung verweigern, wenn der Flug vor Antritt der Reise nicht bezahlt ist.
- 1.8 Swiss Jet kann für den Flug einen anderen Helikoptertyp respektive einen anderen Flugzeugtyp einsetzen als vertraglich vereinbart oder einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen. Für den Auftraggeber oder Passagier sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

2. Verspätung und Annullierung / Abweichung von der vereinbarten Flugroute

- 2.1 Sofern sich ein Flug verspätet oder ein Flug annulliert wird, ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn Swiss Jet nachweisen kann, dass sie alle zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden, oder solche Massnahmen nicht treffen konnte (z.B. aus technischen, meteorologische oder operationellen Gründen). Soweit Swiss Jet eine Haftung trifft, ersetzt sie nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt: bei der Beförderung von Reisenden auf maximal 4150 Sonderziehungsrechte (ca. CHF 6'850) je Passagier und bei der Beförderung von Reisegepäck auf maximal 1000 Sonderziehungsrechte (ca. CHF 1'650) je Passagier. Wird aus Sicherheitsgründen die Enteisung des Fluggerätes nötig, trägt der Auftraggeber die Kosten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Lufttransportverordnung.
- 2.2 Verzögert sich der Abflug, weil der Passagier nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann Swiss Jet nach einer Wartezeit von einer Stunde den Flug annullieren. Der Passagier hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises bzw. muss ihn nachträglich bezahlen.
- 2.3 Verzögert sich der Abflug um mehr als eine Stunde oder muss Swiss Jet den Flug annullieren aus Gründen, die nicht der Passagier zu vertreten hat, erstattet Swiss Jet den Flugpreis zurück. Bei Rundflügen und bei Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, verschiebt sich der Flug auf einen späteren Zeitpunkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.4 Muss Swiss Jet aus technischen oder meteorologischen Gründen den Flug abbrechen, bringt Swiss Jet den Passagier nach Wahl von Swiss Jet mit dem gleichen oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Abgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bei einer Rückkehr an den Abgangsort holt Swiss Jet den Flug sobald als möglich nach. Bringt Swiss Jet den Passagier mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt sie dafür die Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.5 Macht Swiss Jet den Passagier vor Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise auf der Strecke abgebrochen werden muss und nimmt der Passagier dieses Risiko in Kauf, bezahlt der Passagier seine Weiterreise bzw. seine Rückkehr mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet Swiss Jet auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis, abzüglich allfälliger eingesparter Gebühren und eingesparter Treibstoffkosten.
- 2.6 Annulliert der Auftraggeber den Flug, behält sich Swiss Jet vor, eine Annullierungsgebühr zu belasten:

20 bis 7 Tage vor Abflug	25% des vereinbarten Flugpreises
6 Tage bis 24 Stunden vor Abflug	50% des vereinbarten Flugpreises
weniger als 24 Stunden vor Abflug	75% des vereinbarten Flugpreises.

3. Haftung für Personen- und Gepäckschäden

- 3.1 Bei einem Unfall, bei dem ein Passagier getötet oder verletzt wird, haftet Swiss Jet unabhängig vom Verschulden bis zum Betrag von 100'000 Sonderziehungsrechten (ca. CHF 165'000). Darüber hinaus haftet Swiss Jet für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie alle zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden, oder solche Massnahmen nicht treffen konnte. Bei einem Unfall, bei dem Personen geschädigt werden, leistet Swiss Jet eine finanzielle Soforthilfe; im Todesfall beträgt die Soforthilfe mindestens 16'000 Sonderziehungsrechte (ca. CHF 26'500).
- 3.2 Offertiert Swiss Jet dem Passagier oder seinen Angehörigen bei einem Unfall mit Personenschäden vertraglich eine höhere Schadenersatzleistung als sie gesetzlich geschuldet ist oder verzichtet sie auf den Entlastungsbeweis, gelten dieses Angebot und dieser Verzicht nur gegenüber den Geschädigten und nicht gegenüber regressierenden Sozialversicherungen oder anderen Versicherern. Die Ansprüche von regressierenden Versicherern reduzieren sich zudem um die Leistungen, die Swiss Jet dem Passagier und seinen Angehörigen erbracht hat.
- 3.3 Hat Swiss Jet neben der Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Passagiere eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen und leistet diese bei einem Unfall mit Personenschäden eine Entschädigung, rechnet Swiss Jet die Zahlungen der Unfallversicherung an die Haftpflichtansprüche der Geschädigten an.
- 3.4 Für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist die Haftung von Swiss Jet begrenzt auf maximal 1000 Sonderziehungsrechte je Passagier (ca. CHF 1650). Für das nicht aufgegebene Reisegepäck, einschliesslich persönlicher Gegenstände, haftet Swiss Jet nur, wenn der Schaden auf ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Angestellten oder ihrer Beauftragten zurückzuführen ist.
- 3.5 Swiss Jet haftet für die Beförderung von wertvollem oder empfindlichem Gepäck, gemäss Ziff. 3.4, auch wenn der Passagier den Inhalt des Gepäcks gemeldet hat. Die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 3.4 gilt für aufgegebenes Gepäck jedoch nicht, wenn der Reisende bei dessen Übergabe eine Wertdeklaration abgibt und den von Swiss Jet verlangten Zuschlag bezahlt; in diesem Fall haftet Swiss Jet bis zum angegebenen Betrag, sofern sie nicht nachweist, dass dieser höher ist als der tatsächliche Wert des aufgegebenen Gepäcks.
- 3.6 Swiss Jet ersetzt in allen Fällen nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. Swiss Jet haftet insbesondere nicht für die Erreichung von Terminen (Sitzungstermine) oder von Anschlussflügen.
- 3.7 Befördert Swiss Jet das Gepäck nicht mit dem Helikopter respektive Flugzeug und beauftragt einen Dritten mit dem Transport, haftet Swiss Jet nicht für Schäden, die sich durch oder während einer solchen Beförderung ereignen. Swiss Jet tritt in diesem Fall ihre Ansprüche gegenüber dem Dritten an den Passagier ab.
- 3.8 Swiss Jet haftet nicht für Handlungen von Dritten oder für das Verhalten der Passagiere. Widersetzt sich ein Passagier den Weisungen des Piloten oder des Flugpersonals von Swiss Jet, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

4. Sicherheit, Weisungsrecht des Piloten

- 4.1 Der Pilot hat als Bordkommandant gegenüber allen Passagieren ein Weisungsrecht. Die Passagiere müssen seine Anweisungen und die Anweisungen der übrigen Besatzung befolgen.
- 4.2 Swiss Jet ist berechtigt, Passagieren, die sich ungebührlich verhalten oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, die Beförderung zu verweigern. Der Passagier hat diesfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises bzw. bleibt zu dessen Bezahlung verpflichtet.

5. Bewilligungen und Sicherheitsmassnahmen für den Start- und Landeplatz

- 5.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, für Start und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Swiss Jet kann verlangen, dass der Auftraggeber ihr die Bewilligungen vor dem Flug zur Verfügung stellt.
- 5.2 Start- und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein und lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Abwinde können Geschwindigkeiten zwischen 120 bis 180 km/h erreichen. Sie bedingen, dass der Auftraggeber den Lande- und Startplatz sorgfältig säubert.

6. Flüge ins Ausland / Reisedokumente

Bei Flügen ins Ausland ist der Passagier dafür verantwortlich, über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) zu verfügen. Er trägt die ihm und Swiss Jet entstehenden Kosten (einschliesslich allfälliger Bussen), falls ihm eine Behörde die Ein- und Ausreise verweigert.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Die Beförderung von Passagieren mit Swiss Jet untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Auf die Beförderung können zudem im Rahmen von deren Geltungsbereich internationale Übereinkommen (insbesondere das Montrealer Übereinkommen, die EG-Verordnung 2027/97 und die EG-Verordnung 261/2004) anwendbar sein.
- 7.2 **Gerichtsstand ist Zürich.**

III. BEFÖRDERUNG VON FRACHT

8. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Beförderungsschein

- 8.1 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Swiss Jet kommt mit der Annahme der Offerte zustande (Luftbeförderungsvertrag). Swiss Jet verpflichtet sich, die Güter zur vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Preis zu befördern. Swiss Jet stellt dafür einen geeigneten Helikopter respektive ein geeignetes Flugzeug mit Besatzung und Flughelfern zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
- 8.2 Swiss Jet bestätigt die Beförderung wenn möglich schriftlich per Fax oder per E-Mail. In Ausnahmefällen kann der Auftrag mündlich erfolgen. Vor dem Flug stellt Swiss Jet als Beleg für den Vertragsschluss einen Beförderungsschein (Frachtbrief) aus, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort und das Gewicht der Fracht vermerkt sind. Stellt Swiss Jet keinen Beförderungsschein aus, gelten diese Bedingungen trotzdem.
- 8.3 Swiss Jet kann mehrere Frachtstücke in einem einzigen Beförderungsschein zusammenfassen, auch wenn die Transporte über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.
- 8.4 Das Gewicht der Fracht bestimmt sich nach der Bordwaage. Von der Anzeige sind das Gewicht für das Gehänge und den Lasthaken abzuziehen.
- 8.5 Teilt Swiss Jet dem Auftraggeber die Preise mit einer Preisliste mit, gelten diese jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalten sind Zuschläge für erhöhte Treibstoffkosten.
- 8.6 Swiss Jet kann einen anderen Helikoptertyp respektive einen anderen Flugzeugtyp einsetzen als vertraglich vereinbart oder sie kann einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen. Für den Auftraggeber sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

9. Beförderungspreis

- 9.1 Der vereinbarte Preis versteht sich für eine Beförderung bei normalen Sicht- und Windverhältnissen und bemisst sich nach dem beförderten Gewicht. Ist eine Abrechnung nach Rotationen vereinbart, zählt als Rotation ein Flug vom Zulade- an den Abladeort und zurück.
- 9.2 Besondere meteorologische Verhältnisse (insbesondere hohe Temperaturen oder starker Wind) schränken die Leistungsfähigkeit des Helikopters respektive des Flugzeugs ein. Swiss Jet kann den vereinbarten Preis aus den genannten Gründen erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 10%, führt Swiss Jet den Transport nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch.

- 9.3 Ändert der Auftraggeber die Flugroute nach Abschluss des Vertrages oder verändert sich das Gewicht der zu transportierenden Fracht, kann dies eine Preisänderung bewirken.
- 9.4 Kann ein Flug wegen schlechten Wetters, technischem Defekt, Streik oder höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, organisiert Swiss Jet auf Wunsch einen alternativen Transport und stellt dem Auftraggeber diese Kosten mit einer zusätzlichen Service-Gebühr von 15% in Rechnung: Der Betrag wird mit dem bereits bezahlten Flugpreis verrechnet. Ist der alternative Transport günstiger, erstattet Swiss Jet die Differenz zurück.
- 9.5 Swiss Jet stellt dem Auftraggeber für die Beförderung der Fracht schriftlich Rechnung. Diese ist innert 10 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist belastet Swiss Jet einen Verzugszins von 5%.
- 10. Annullierung**
- 10.1 Annulliert der Auftraggeber den Flug, behält sich Swiss Jet vor, eine Annullierungsgebühr zu belasten:
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 20 bis 7 Tage vor Abflug | 25% des vereinbarten Flugpreises |
| 6 Tage bis 24 Stunden vor Abflug | 50% des vereinbarten Flugpreises |
| weniger als 24 Stunden vor Abflug | 75% des vereinbarten Flugpreises. |
- 10.2 Swiss Jet kann den Flug aus meteorologischen, technischen oder operationellen Gründen annullieren. Sie erstattet in diesem Fall den Beförderungspreis zurück, sofern ihn der Auftraggeber bereits bezahlt hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11. Vorbereiten und Verpacken der Fracht**
- 11.1 Der Auftraggeber stellt die Fracht bereit und verpackt sie so, dass sie ohne Gefahr für das beförderte Gut und für Dritte transportiert werden kann. Das vereinbarte Gewicht und die vereinbarten Dimensionen der Fracht dürfen nicht überschritten werden. Swiss Jet stellt für die Beförderung der Fracht Transportmaterial wie Betonkübel, Netze und Struppen zur Verfügung. Der Auftraggeber darf für die Verpackung und die Befestigung der Fracht nur dieses Material verwenden und muss damit sorgfältig umgehen.
- 11.2 Das Personal von Swiss Jet ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Auftraggebers eine andere als die vom Auftraggeber gewählte Verpackung zu verlangen.
- 12. Bewilligungen und Sicherheitsmassnahmen für den Start- und Landeplatz**
- 12.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, für Start und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Swiss Jet kann verlangen, dass der Auftraggeber ihr die Bewilligungen vor dem Flug zur Verfügung stellt.
- 12.2 Start- und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein und lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Abwinde können Geschwindigkeiten zwischen 120 bis 180 km/h erreichen. Sie bedingen, dass der Auftraggeber den Lande- und Startplatz sorgfältig säubert.
- 12.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sein Personal und alle anderen Personen, die sich am Start- oder Landeplatz befinden, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften sowie die Anweisungen des Piloten, der übrigen Besatzung und der Flughelfer befolgen.
- 12.4 Der Auftraggeber informiert bei Flügen in bewohntes Gebiet die Anwohner spätestens fünf Tage vorher über den Einsatz. Er teilt ihnen Folgendes mit: Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, Art der Fracht, Sicherheitsmassnahmen wie Schliessen der Fenster, Storen einfahren, Fixieren von losen Gegenständen, Tiere in Sicherheit bringen, Fahrzeuge umparkieren sowie Name und Telefonnummer von Swiss Jet.
- 13. Durchführen des Fluges / Verspätung**
- 13.1 Sofern sich die Beförderung verzögert oder der Flug annulliert wird, ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn Swiss Jet nachweisen kann, dass sie alle zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden, oder dass sie solche Massnahmen nicht treffen konnte (z.B. aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen). Wenn eine Ersatzpflicht besteht, haftet Swiss Jet nur für den direkten Schaden und nicht für Folgeschäden. Es gelten zudem dieselben Haftungslimiten wie in Ziff. 15.1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Lufttransportverordnung.
- 13.2 Verzögert sich der Abflug, weil die Fracht nicht zur Beförderung bereit ist, weil der Auftraggeber die Anwohner nicht genügend informiert hat, weil die Sicherheit am Start- oder Landeort nicht gewährleistet ist (Ziff. 11 und 12) oder aus anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, kann Swiss Jet nach einer Wartezeit von einer Stunde den Flug annullieren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungspreises bzw. muss ihn nachträglich bezahlen.
- 13.3 Statt einer Annullierung gemäss Ziff. 13.2 kann Swiss Jet nach eigener Wahl die Verpackung selbst verbessern oder die fehlenden Sicherheitsmassnahmen ergreifen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Zusatzkosten zu übernehmen und eine Standgebühr von CHF 2'000 pro Stunde zu bezahlen.
- 14. Beförderung von Tieren, gefährlichen Gütern und empfindlichen Materialien**
- 14.1 Swiss Jet befördert gefährliche Güter wie Sprengstoff oder Chemikalien, wenn der Auftraggeber dies vor dem Abschluss des Vertrages mitteilt. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei der Beförderung von gefährlichen Gütern sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und alle Mitarbeiter, die mit dem Bereitstellen oder der Beförderung dieser Fracht befasst sind, über die notwendige Ausbildung und über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügen. Swiss Jet kann vom Auftraggeber verlangen, dass er die Lizenzen vorweist.
- 14.2 Ist die Fracht empfindlich (z.B. Tiere, sensible und stossempfindliche Geräte, temperaturempfindliche Materialien, Pflanzen oder Glas), teilt der Auftraggeber dies Swiss Jet vor dem Abschluss des Vertrages mit.
- 15. Haftung für Schäden und Versicherung**
- 15.1 Swiss Jet haftet für alle Schäden, welche durch ein Ereignis während der Luftbeförderung an der Fracht entstehen, sofern Swiss Jet nicht nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden, oder solche Massnahmen nicht treffen konnte, dass der Schaden durch eine unzureichende oder vorschriftswidrige Verpackung verursacht wurde (vgl. Ziff. 11.1) oder dass andere im Gesetz genannte Gründe den Schaden verursachten. Die Haftung von Swiss Jet ist auf 17 Sonderziehungsrechte (ca. CHF 28) pro Kilogramm limitiert.
- 15.2 Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 15.1 gelten auch für die Beförderung von Wertsendungen, ausser der Passagier gibt eine Wertdeklaration ab und bezahlt den von Swiss Jet verlangten Zuschlag. Diesfalls haftet Swiss Jet bis zur Höhe des vereinbarten Betrags, sofern sie nicht nachweist, dass dieser Betrag den tatsächlichen Wert der Fracht übersteigt.
- 15.3 Swiss Jet haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, dessen Angestellten oder dessen Hilfspersonen entstanden sind. Swiss Jet haftet ausserdem nicht für Schäden, die entstanden sind, weil Swiss Jet Weisungen des Auftraggebers befolgt hat. Der Auftraggeber hält Swiss Jet schadlos, wenn Swiss Jet für solche Schäden von Dritten haftbar gemacht wird.
- 15.4 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die daraus entstehen, dass er Pflichten verletzt, die er aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommen hat oder wenn er gesetzliche Vorschriften missachtet. Er haftet insbesondere, wenn er die Fracht nicht genügend oder unsorgfältig verpackt, wenn er Sicherheitsvorschriften verletzt oder wenn Dritte Sicherheitsvorschriften verletzen, für deren Verhalten er aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verantwortlich ist (siehe Ziff. 12). Der Auftraggeber hält Swiss Jet schadlos, wenn Swiss Jet für solche Schäden von Dritten haftbar gemacht wird.
- 15.5 Erleiden der Auftraggeber oder seine Mitarbeitenden durch den Betrieb des Helikopters respektive des Flugzeugs einen Schaden auf der Erde, haftet Swiss Jet dafür nur, wenn sie ihn absichtlich oder durch ein grobes Verschulden verursacht hat. Diese Regelung gilt auch für die Ansprüche gegenüber dem Halter des Helikopters respektive des Flugzeugs, sofern Swiss Jet einen Helikopter respektive ein Flugzeug benützt, für welche sie nicht als Halter eingetragen ist.

- 15.6 Stellt der Auftraggeber oder der Empfänger einen Schaden fest, der bei der Beförderung der Fracht entstanden ist, muss er diesen Swiss Jet sofort schriftlich mitteilen, spätestens 14 Tage nachdem der Transport stattgefunden hat.
- 15.7 Swiss Jet ist für Schäden an beförderten Gütern versichert, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist und für diese Schäden haftet. Soweit Swiss Jet nicht haftet, ist es Sache des Auftraggebers, sich gegen allfällige Schäden zu versichern, insbesondere für Schäden an wertvoller oder empfindlicher Fracht.
- 15.8 Swiss Jet haftet nicht für Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen von Dritten (z.B. Catering, Taxi, Hotel etc.).
- 15.9 Ersetzt Swiss Jet oder deren Versicherung den Schaden eines Dritten, den eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, dessen Angestellten oder Hilfspersonen verursacht haben, entschädigt der Auftraggeber Swiss Jet oder deren Versicherung für diese Kosten. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber oder seine Angestellten oder seine Hilfspersonen Sicherheitsvorschriften verletzt haben.
- 16. Flüge ins Ausland / Import- und Exportdokumente**
- 16.1 Der Auftraggeber besorgt alle Import- und Exportdokumente, die für die internationale Beförderung von Fracht notwendig sind.
- 16.2 Bei Flügen ins Ausland können die anwendbaren ausländischen Vorschriften für den Betrieb eines Helikopters respektive eines Flugzeugs von den schweizerischen Vorschriften abweichen. Soweit Swiss Jet diesen Vorschriften untersteht, haftet sie nicht für Schäden, die aus deren Einhaltung entstehen.
- 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 17.1 Die Beförderung von Fracht mit Swiss Jet untersteht schweizerischem Recht, inklusive der anwendbaren internationalen Übereinkommen (insbesondere Montrealer Übereinkommen), unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- 17.2 **Gerichtsstand ist Zürich.**

IV. TRANSPORT VON UNTERLAST

- 18. Abschluss und Inhalt des Vertrags / Beförderungsschein**
- 18.1 Für den Transport von Unterlast gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Beförderung von Fracht (III), soweit nachstehend keine speziellen Regeln aufgeführt sind.
- 18.2 Swiss Jet verpflichtet sich für die Durchführung von Unterlast-Transporten einen geeigneten Helikopter mit Besatzung und Flughelfern zur Verfügung zu stellen. Ein Beförderungsschein (Frachtbrief) wird in der Regel nicht ausgestellt. Für Abschluss und Inhalt des Vertrags ist ausserdem insbesondere Ziff. 8 über die Beförderung von Fracht massgebend.
- 19. Bewilligungen und Sicherheitsmassnahmen**
- 19.1 Allfällige Bewilligungen für Unterlast-Transporte sind vom Auftraggeber einzuholen. Vgl. insbesondere auch Ziff. 12.1 über die Beförderung von Fracht.
- 19.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung der Unterlast befassen oder davon betroffen sind oder die sich am Start- oder Landeplatz befinden, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften befolgen. Er sorgt dafür, dass diese Personen mit den notwendigen und vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind und weist Personen ohne die vorgeschriebene Ausrüstung vom Start- bzw. Landeplatz weg. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Zuschauer den notwendigen Sicherheitsabstand einhalten.
- 19.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung der Unterlast befassen oder davon betroffen sind oder die sich am Start- oder Landeplatz befinden, die Anweisungen des Piloten, der übrigen Besatzung und der Flughelfer beachten.
- 19.4 Swiss Jet überfliegt nach Möglichkeit keine Häuser, Strassen, Bahnen, Sessellifte und dergleichen. Strassen werden nach Möglichkeit nur überflogen, wenn sie gesperrt sind. Für die Sperrung von Strassen und alle anderen erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ist der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere am Aufnahme- und am Abladeplatz.
- 19.5 Weiter sind insbesondere die Ziff. 12.2 und 12.4 über die Beförderung von Fracht zu beachten.
- 20. Haftung für Schäden**
- Swiss Jet haftet für Schäden, die sie oder ihre Angestellten oder Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. In allen Fällen gelten die Haftungsmiten und die übrigen Haftungsbestimmungen über die Beförderung von Fracht (Ziff. 15).

Samedan/Zürich, im Oktober 2009